

Satzung

des

Ecovillage Wesermünde e.V.

Geschäftsstelle: Stresemannstraße 46, 27570 Bremerhaven

Mail: info@ecovillage-wesermuende.de - Web: www.ecovillage-wesermuende.de

Errichtungsdatum: 19.06.2022

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Organe des Vereins	6
§ 5 Vorstand	6
§ 6 Mitgliederversammlung.....	7
§ 7 Arbeitsgruppen.....	9
§ 8 Beirat	9
§ 9 Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks	10
§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens.....	10

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Name des Vereins ist "Ecovillage Wesermünde e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Bremerhaven.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt das Ziel, nachhaltig bebauten Lebens- und Wohnraum im Wirkungsbereich zu planen und umzusetzen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Vorträge, Workshops und Arbeitsgruppen welche sich mit ökologischem, ökonomischem, klimaneutralen um-/bebauen und gemeinschaftlichem, sozialen wohnen befassen. Der Verein wird durch Arbeitsgruppen und Projektbeiräte bei der Erarbeitung von Konzepten, Schaffung von Voraussetzungen, Umsetzung und Betrieb einer CO2 reduzierten Quartiers- und damit Stadtentwicklung beitragen.
2. Der Zweck des Vereins ist es, nachhaltig bebauten Lebens- und Wohnraum speziell im Rahmen der Stadt-/Dorfentwicklung für möglichst viele Menschen verständlich und attraktiv zu machen. Dabei soll dieser Lebens- und Wohnraum geschaffen und erlebbar gemacht werden. So soll final ein Quartier nach dem Motto „Stadt der Zukunft“ entstehen.

Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch:

- Die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit (Teilnahme/Durchführung von Messen und Ausstellungen, Webauftritt (Webseite/Social Media), Pressebeiträge und andere Arten der Informationsweitergabe
- Die Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen zu den Zielen des Vereins sowie den Ergebnissen der Arbeitsgruppen.
- Teilnahme an Veranstaltungen, Messen u.ä. welche den Zielen des Vereins entsprechen.
- Durchführen von / Teilnehmen an Präsentationen zum Thema nachhaltig bebauter Lebens- und Wohnraum.
- Besuch / Kooperation von/mit Projekten welche dem Ziel entsprechen.
- Planen eines nachhaltigen Ecovillage unter Einbeziehung kommunaler Institutionen und regionalem Sach- und Fachverstandes.
- Unterstützen bei der Umsetzung eines nachhaltigen Ecovillage im Wirkungsbereich des Vereins.

- Erarbeiten, schaffen, unterstützen und betreiben von nachbarschaftlichen Strukturen im Ecovillage. Beispielhaft seien genannt: Gemeinschaftsgärten, DIY-Repaircafé und ähnliche Einrichtungen.
 - Erarbeiten von Konzepten, Schaffen von Voraussetzungen, Unterstützen beim Aufbau und Betreiben von nachhaltigen Energiekonzepten um das Ecovillage energetisch selbstversorgend und langfristig als Plus-Energie-Quartier aufzustellen.
 - Erarbeiten von Konzepten, Schaffen von Voraussetzungen, Unterstützen beim Aufbau und Pflegen von Gebäudebegrünung im Quartier des Ecovillage.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Für die Umsetzung der Vereinszwecke kann der Verein bei Bedarf Tochtergesellschaften gründen.
 5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
 7. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Mitgliedsbeiträge:
 - a. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
 - b. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung erhoben. Diese sind im Voraus für das Kalenderjahr zu begleichen.
 - c. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Gleiches gilt für Ehrenvorsitzende.
3. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf für jedes Mitglied nicht höher sein als der 2-fache Jahresbeitrag.
4. Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - a. **Ordentliche Mitglieder**
sind grundsätzlich alle unter §3.1 genannten. Diese haben Anspruch auf alle angebotenen Leistungen des Vereins. In der Mitgliederversammlung haben sie Re-

de- und Stimmrecht.

b. **Ehrenmitglieder**

können ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und Mitglieder werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Anträge und Vorschläge dazu sind beim amtierenden Vorstand einzureichen. Die Entscheidung auf Ehrenmitgliedschaft bedarf zur Zustimmung eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben Anspruch auf die Leistungen des Vereins. In der Mitgliederversammlung haben Sie Rede- und Stimmrecht.

c. **Ehrevorsitzende**

können ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Den Vorschlag dazu unterbreitet der amtierende Vorstand der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung zur Vergabe des Titels bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Ehrevorsitzende haben Anspruch auf die Leistungen des Vereins. In der Mitgliederversammlung haben sie Rede- und Stimmrecht. Sie haben die regulären Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitglieds und haben ein Stimmrecht.

5. Der Antrag auf eine Mitgliedschaft ist vorzugsweise online über die Vereinswebseite zu stellen.
6. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Antrag auf Aufnahme in den Verein ab, hat die antragstellende Person das Recht, sich das Votum der Mitgliederversammlung einzuholen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt des Mitgliedes,
 - b. Ausschluss des Mitgliedes,
 - c. durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.
8. Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung per eMail oder in Briefform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - a. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30.11. zum Jahresende erklärt werden.
 - b. Eine spätere Kündigung wird erst zum Folgejahr fällig. Bei der verspäteten Abgabe ist der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr noch fällig.
9. Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - a. das Mitglied falsche Angaben zur Person bei der Aufnahme in den Verein gemacht hat,
 - b. ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied den Zielen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder

- c. wenn ein Mitglied mit bestehenden Verbindlichkeiten mehr als drei Monate im Rückstand ist und diese trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen mindestens vier Wochen liegen.
10. Der Ausschluss wird vorläufig wirksam und muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Durch den vorläufigen Ausschluss verliert das Mitglied sein Stimmrecht. Der vorläufige Ausschluss ist den Mitgliedern umgehend mitzuteilen. Den vom Ausschluss bedrohten Mitgliedern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern.
 11. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
 12. Mitglieder erwerben durch die Mitgliedschaft keine Anteile am Vereinsvermögen und haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Beiträge oder Umlagen.
 13. Alle Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung im Verein aufgerufen. Art und Umfang regelt die Vereinsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand und
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzende*r,
 - b. 2. Vorsitzende*r,
 - c. Kassenwart*in
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. Schriftführer*in,
 - b. Teamleitung jeder Arbeitsgruppe
 - c. Projektleitung (Beirat) bei aktiven Projekten
 - d. Ehrenvorsitzenden
3. Der Verein wird durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende*n gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide sind jeweils zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand darf einstimmig Ausgaben bis 1000,00 Euro genehmigen. Bei höheren Ausgaben ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln durch die Mitgliederversammlung, aus deren Mitte, für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
6. Bei Rücktritt/Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen. Die nach dem Rücktritt/Ausscheiden folgende Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied, die Wahlperiode endet mit der nächsten regulären Vorstandswahl.
7. Der Vorstand kann vor Ende der Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. In dieser Mitgliederversammlung muss ein neuer Vorstand gewählt werden.
8. Darüber hinaus obliegen dem Vorstand die folgenden Aufgaben:
 - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder innerhalb von vier Wochen. Ausgenommen sind Mitgliedsanträge 12 Wochen vor einer Vorstandswahl. Hier entscheidet der neu gewählte Vorstand über die Aufnahme.
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - d. Erstellung der Geschäftsordnung für Vorstand, Arbeitsgruppen und Beiräte,
 - e. Einsetzen einer Arbeitsgruppe und Bestätigung der Mitglieder der AG,
 - f. Berufen von Beiratsmitgliedern.
9. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich, eine adäquate Aufwandsentschädigung kann jedoch auf Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.
10. Kommt es bei Abstimmungen im Vorstand und dem erweiterten Vorstand zur Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzende*n.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und trifft grundlegende Entscheidungen.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Der Termin soll nach Möglichkeit in der 1. Jahreshälfte liegen. Der Vorstand kann jederzeit auch weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen einberufen.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder unter Angabe von Gründen muss der Vorstand jederzeit weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen einberufen.
4. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 30 Tagen vor dem Termin grundsätzlich per eMail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Mitglieder ohne eMail werden

per Briefpost benachrichtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder, beschlussfähig.

5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Über diese Ergänzungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Ergänzungen, die grundlegende Bestimmungen z.B. Änderung des Vereinszwecks, der Satzung, der Höhe der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
6. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch die/den 1. Vorsitzende*n oder bei Abwesenheit die/den 2. Vorsitzende*n.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Beschlussfassung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte,
 - b. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - c. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - d. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - e. Feststellen des Jahresabschlusses,
 - f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. Wahl des Vorstandes,
 - h. Abwahl des Vorstandes,
 - i. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages zur Veröffentlichung in der Beitragsordnung,
 - j. Erstellung einer Vereinsordnung,
 - k. Bestätigung / Ablehnung des Ausschlusses von Mitgliedern,
 - l. Beratung und Beschlussfassung zu allen wesentlichen Fragen des Vereins,
 - m. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - n. Beschluss über die Erhebung einer Umlage,
 - o. Bestätigung der Mitglieder eines Beirates,
 - p. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Vorstands- Arbeitsgruppen oder Beiratsmitglieder,
 - q. Genehmigung von Rückstellungen für einen bestimmten Zweck,
 - r. Auflösung des Vereins.
8. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Kein Mitglied kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Alternativ kann jedes Mitglied seine Stim-

me nach Erhalt der Einladung und der Tagesordnung im Vorhinein, durch eigenhändiges unterzeichnetes Schreiben vor der Versammlung abgeben.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, ausgenommen davon sind Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins - hier ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
10. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausgenommen sind Wahlen, hier kann eine Stichwahl durchgeführt werden.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist von Schriftführenden und Versammlungsleitenden zu unterzeichnen.
12. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
13. Eine Mitgliederversammlung kann auch „virtuell“ Online durchgeführt werden. Die Formvorschriften zur Einladung gelten. Es ist sicher zu stellen, dass das Rederecht und die Abstimmung im Sinne der Satzung gewährleistet ist. Kann nicht jedes Mitglied an einer virtuell durchgeführten Mitgliederversammlung teilnehmen, so ist zur Stimmabgabe wie unter Abs. 8 zu verfahren.

§ 7 Arbeitsgruppen

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei der Verwirklichung des Vereinszwecks können Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese erarbeiten offene Fragestellungen, führen Informationsveranstaltungen für die Mitglieder durch und gewähren dem Vorstand fachliche Unterstützung bei Terminen und Gesprächen.
2. Mitglieder der Arbeitsgruppe müssen grundsätzlich Mitglieder des Vereins sein. Die Anzahl der Mitglieder soll der Aufgabenstellung angemessen sein. Jede Arbeitsgruppe wählt eine Teamleitung mit Vertretung, welche die Sitzungen der Arbeitsgruppe einberuft, leitet und dem erweiterten Vorstand angehört.
3. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig, eine adäquate Aufwandsentschädigung kann jedoch im Ermessen der Mitgliederversammlung gewährt werden.
4. Arbeitsgruppen bleiben aktiv, solange der Bedarf durch den Vorstand als notwendig erachtet wird. Bei Bedarf kann die Teamleitung Unterarbeitsgruppen einsetzen.

§ 8 Beirat

1. Zur Beratung des Vorstandes und als verbindendes Element zu den Veranstaltungen und kurzfristigen Projektinitiativen des Vereins kann ein Beirat gebildet werden, der aufgrund seiner Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks beiträgt. Der Beirat berät den Vorstand und gewährt fachliche Unterstützung bei Terminen und Gesprächen.

2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Zahl der Beiratsmitglieder soll 5 Personen nicht überschreiten. Der Beirat wählt eine*n Sprecher*in, welche*r die Sitzungen des Beirates einberuft, leitet und dem erweiterten Vorstand angehört.
3. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig, eine adäquate Aufwandsentschädigung kann jedoch im Ermessen der Mitgliederversammlung gewährt werden.

§ 9 Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks

1. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die zu verändernden Paragraphen sowie der Wortlaut der vorliegenden Änderungsvorschläge mitzuteilen. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks wird abgestimmt mit folgenden Möglichkeiten der Stimmabgabe: Ja, Nein, Enthaltung. Für eine Satzungsänderung oder Änderung des Vereinszwecks ist es in jedem Fall notwendig, dass von allen abgegebenen Stimmen mindestens 3/4 Ja-Stimmen sind. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen mitgezählt.
2. Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, sie müssen den Mitgliedern baldmöglichst mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über den Beschluss wird abgestimmt. Hierbei ist eine 3 / 4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Körperschaft an Hausverein Werk e.V. Apenraderstraße 11a, 27580 Bremerhaven, der es unmittelbar und ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden hat. Sollte der Verein das Vermögen nicht satzungsgemäß verwenden können, fällt das Vermögen an den BUND Unterweser e.V., Friedrichstraße 3, 27572 Bremerhaven.

Satzung des Ecovillage Wesermünde e.V.

Errichtungsdatum 19.06.2022

Name	Vorname	Unterschrift
Bodanowitz	Beatrix	
Butt	Andrea	
Friedrichs	Gerlinde	
Giesecking	Gaby	
Hentschel	Martina	
Hummel	Jonas	
Klusmann	Kurt	
Lindenau	Thomas	
Lüken	Hauke	
Müller	Angela	
Seibel	Heike	
Veldhoen	Heike	